

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt No. 23. der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 7. Juni 1873.

Polizeiverordnung.

Ein neuerdings in der, zufolge unserer Polizeiverordnung vom 30. v. Mts. in Schillno wiedereröffneten Revisionsanstalt bei einem, inzwischen verstorbenen polnischen Flößer constatirter Fall von asiatischer Cholera veranlaßt uns, auf Grund des §. 31 des durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 8. August 1835 genehmigten Regulativs über die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten und des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 anzuordnen, was folgt:

Die aus Polen kommenden Trachten und Flußfahrzeuge haben sich bei Schillno einer fünftägigen Observation zu dem Zwecke der Feststellung des Gesundheitszustandes ihrer Besatzungsmannschaften zu unterwerfen. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafe des §. 327 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich.

Marienwerder, den 30. Mai 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordn.

am

Verordn. des Königl. Polizeipräsidenten in Berlin

den 7. Juni 1872

Polizeiverordnung

Die Verordnung in der Folge als die Polizeiverordnung bezeichnet zu werden, welche am 11. Juni 1872 erlassen wurde, ist durch die nachfolgende Verordnung ersetzt worden, welche am 11. Juni 1872 erlassen wurde, und die in der Folge als die Polizeiverordnung bezeichnet zu werden.

Die aus dieser Verordnung resultierenden Bestimmungen sind in der Folge als die Polizeiverordnung bezeichnet zu werden.

Die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen sind in der Folge als die Polizeiverordnung bezeichnet zu werden.

Die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen sind in der Folge als die Polizeiverordnung bezeichnet zu werden.

Verordn. des Königl. Polizeipräsidenten in Berlin

Königliche Regierung. Abteilung für Inneres